SATZUNG

Musikverein Herbolzheim e. V. mit Sitz in Neudenau-Herbolzheim

Vereinsgründung: 17.Oktober 1953; Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral. Vereinsregister: Januar 1986, Nr. VR 101680 AG Stuttgart

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "MUSIKVEREIN HERBOLZHEIM e. V.". Er hat seinen Sitz in Neudenau-Herbolzheim. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. (BVBW). Er dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie dem Brauchtum unseres Volkes, insbesondere in der Ortschaft Herbolzheim.

Diesen Zweck verfolgt er durch:

- · Unterstützung der musikalischen Jugendarbeit
- regelmäßige Übungsabende
- Veranstaltungen von Konzerten, Platzmusiken und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
- Teilnahme an Musikfesten
- Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen
- Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.

Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.

Natürliche Personen, die nicht volljährig sind, sind Jugendmitglieder.

Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung den Pflichten nicht nachkommt, kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand angerufen werden, welcher dann endgültig entscheidet.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Aktives Mitglied ist, wer ein Instrument im Verein erlernt oder spielt oder Mitglied des Vorstandes ist.

Ausscheidende aktive Mitglieder werden automatisch fördernde Mitglieder.

Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Titel verliehen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.

Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

Jugendmitglieder haben kein Wahl- und kein Stimmrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten.

Über Ehrungen der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Er muss sich hierzu einer Ehrenordnung bedienen.

§ 6 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO.
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- 3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- · die Hauptversammlung,
- der Vorstand,
- der geschäftsführende Vorstand.

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.

Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Hauptversammlungen dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

Wahlen werden geheim durchgeführt. Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder sich alle anderen Vorschläge für diese Position erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet jährlich ein Mal statt. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Neudenau oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung an den Vorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.

Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordern.

Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Wahl- und stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages. Dieser gilt solange, bis er von der Hauptversammlung wieder geändert wird
- die Wahl des Vorstandes auf zwei Jahre
- die Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre
- die Änderung der Satzung
- die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat
- den Anschluss zu oder den Austritt aus Verbänden
- die Auflösung des Vereins

Die Hauptversammlung leitet grundsätzlich der Vorsitzende, im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- dem Jugendleiter
- zwei Beisitzern, nach Möglichkeit von den Aktiven, welche diese zuvor der Hauptversammlung vorgeschlagen haben
- zwei Beisitzer, nach Möglichkeit von den fördernden Mitglieder.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.

Er ist bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl beschlussfähig.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 (ein

Drittel) der Vorstandsmitglieder verlangen.

Bei Bedarf ist der Dirigent beratend zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bzw. Kassenprüfers zu übertragen.

Die satzungsgemäß bestellten Funktionäre des Vereins üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann durch entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung gezahlt werden (z. B. Ehrenamtspauschale). Steuerliche Grundsätze sind hierbei zu beachten.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Er ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.

Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

Regelungen für das Innenverhältnis:

- Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse
- Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten
- Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand gegenüber verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig
- Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen. Ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.
- Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt
 - o Zahlung für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
 - Zahlungen für den Verein bis zum Betrag von Euro 1.000,00 (eintausend) im Einzelfall zu leisten.
 Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters ausbezahlt werden.
 - o Alle, die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke, zu unterzeichnen.

Der Kassier fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, weitere Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 11 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied mindestens drei Wochen vor einer Hauptversammlung gestellt werden. Darüber beraten und abstimmen kann die Hauptversammlung nur nach entsprechender Ankündigung in der Tagesordnung. Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit der Mehrheit von zwei Drittel der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung kann in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung findet, ist eine weitere, gegebenenfalls außerordentliche Hauptversammlung unverzüglich einberufen, die dann mit der in § 11 dieser Satzung geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Stadt Neudenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben, vorrangig in der Ortschaft Herbolzheim, zu verwenden hat.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.01.2020 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle voran gegangenen Satzungen mit beschlossenen Ergänzungen (1953, 1986, 1987, 1994, 2012, 2013) verlieren ihre Gültigkeit.